

Jana Abt

Der Interessenkonflikt zwischen Eigentum
und Urheberrecht beim Architekturwerk in
Deutschland, der Schweiz und in England



Nomos

Schriften zum geistigen Eigentum
und zum Wettbewerbsrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Christian Berger, Universität Leipzig

Prof. Dr. Horst-Peter Götting, Techn. Universität Dresden

Band 139

Jana Abt

Der Interessenkonflikt zwischen Eigentum
und Urheberrecht beim Architekturwerk in
Deutschland, der Schweiz und in England



Nomos

Referent: Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA)
Referent: Prof. Dr. Axel Nordemann
mündlicher Prüfer: Prof. Dr. Michael Stürner, M. Jur. (Oxford)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Konstanz, Univ., Diss., 2022

ISBN 978-3-7560-0073-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-1488-4 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA). Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz nahm die Arbeit im Sommersemester 2022 als Dissertation an. Die mündliche Doktorprüfung fand am 14.07.2022 durch die Referenten Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA) und Prof. Dr. Axel Nordemann statt. Den Prüfungsvorsitz übernahm dankenswerterweise Prof. Dr. Michael Stürner, M.Jur. (Oxford).

Rechtsprechung und Literatur konnte ich bis Sommer 2022 berücksichtigen.

Mein herzlicher Dank gilt zuvörderst meinem Doktorvater Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (USA). Er prägte mit seiner Lehre bereits mein Studium und unterstützte meine Arbeit als Doktorandin in jeglicher Hinsicht. Er weckte nicht nur mein Interesse am privaten Baurecht sondern ließ mir bei der Themenwahl jeglichen Freiraum, sodass ich meinem Interesse folgend Aspekte des Urheberrechts, des privaten Baurechts und der Rechtsvergleichung in die Arbeit fließen lassen konnte. Die hilfreichen Anregungen und die Freude am Austausch habe ich stets geschätzt. Die lehrreiche Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin direkt am Bodensee wird mir in schöner Erinnerung bleiben.

Bei Herrn Prof. Dr. Axel Nordemann bedanke ich mich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens und dafür, dass er für die Prüfung die lange Anreise nach Konstanz in Kauf genommen hat.

Außerdem möchte ich mich bei allen bedanken, die mich während der Zeit der Dissertation begleitet haben. Ohne die zahlreichen Kaffeepausen, das mühevoll Korrekturlesen und die stetige Unterstützung durch meine Freunde und Familie hätte die Arbeit nicht entstehen können.

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	25
Kapitel 1: Einführung	29
Kapitel 2: Tatsächliche und rechtliche Grundlagen	33
Kapitel 3: Die Position des Eigentümers	59
Kapitel 4: Die Position des Architekten	69
Kapitel 5: Nachbau des Architekturwerkes	163
Kapitel 6: Veränderungen des Architekturwerkes	205
Kapitel 7: Vernichtung des Architekturwerkes	279
Kapitel 8: Ergebnisse	315
Literaturverzeichnis	319

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	25
Kapitel 1: Einführung	29
Kapitel 2: Tatsächliche und rechtliche Grundlagen	33
A. Rechtsvergleichung	33
I. Ziel der Rechtsvergleichung	33
II. Länderauswahl	34
III. Vergleichbarkeit	34
1. Vergleichbare Lebensverhältnisse	34
2. Grundsätzliche Unterschiede der Rechtssysteme	35
3. Gleichlauf der Funktion	36
IV. Methode der Rechtsvergleichung	37
B. Aufgaben des planenden Architekten	38
I. Planeraufgaben	38
II. Wirtschaftliches Risiko des Bestellers	39
III. Rechtliche Grundlagen des Architektenvertrags	39
1. Deutschland	40
2. Schweiz	41
3. England	41
C. Künstlerischer Anspruch des Architekten	42
I. Grundlagen des Urheberrechts	43
1. Unterschiedliche Begründungsansätze	43
2. Mindestschutz durch die Revidierte Berner Übereinkunft	43
3. Einfluss des Unionsrechts	44
II. Grundbegriffe des Werkschutzes	45
1. Materielles Werk und Werkstück	45
2. Architekturwerk	46
3. Abgrenzung zur zweckfreien Kunst	46
III. Umfang des Urheberrechts	47
1. Verwertungsrechte	47

2. Urheberpersönlichkeitsrechte	48
a. Mindestschutz der Revidierten Berner Übereinkunft	48
b. Deutschland	49
(1) Entwicklung in der Literatur	49
(2) Entwicklung in der Rechtsprechung	50
(3) Kodifizierung der Urheberpersönlichkeitsrechte	51
c. Schweiz	52
d. England	53
(1) Vor Umsetzung des Art. 6 ^{bis} RBÜ	53
(2) Die Kodifizierung des Art. 6 ^{bis} RBÜ	54
e. Rechtsvergleich	56
Kapitel 3: Die Position des Eigentümers	59
A. Verfassungsrechtliche Einordnung	59
I. Deutschland	60
II. Schweiz	61
III. England	61
B. Zivilrechtliche Einordnung	62
I. Deutschland	62
1. Erlangen des Eigentums	62
2. Umfang des zivilrechtlichen Eigentumsrechts	62
II. Schweiz	63
1. Erlangen des Eigentums	63
2. Umfang des Eigentumsrechts	64
III. England	64
1. Erlangen von „property“	65
2. Umfang	65
C. Rechtsvergleich	66
Kapitel 4: Die Position des Architekten	69
A. Verfassungsrechtliche Einordnung	69
I. Deutschland	69
1. Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 GG	69
2. Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG	70
a. Schutzbereich	70
b. Geschützte Handlungen	71

3. Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG	
i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	72
a. Verhältnis zum Urheberpersönlichkeitsrecht	72
b. Verhältnis zur Kunstfreiheit	73
c. Schutzbereich	73
II. Schweiz	74
III. England	74
IV. Rechtsvergleich	75
B. Einfachgesetzlicher Schutz des Architekturwerks	75
I. Gesetzliche Grundlagen	75
1. Revidierte Berner Übereinkunft	75
2. Unionsrecht	76
a. Grundsätzliche Kompetenzverteilung	76
(1) Kein Kompetenzkonflikt	77
(2) Ablehnung einer unionsrechtlichen Kompetenz	78
(3) Begründung einer unionsrechtlichen Kompetenz	79
(4) Hinnahme des Werkbegriffs	82
b. Rechtsquellen des unionsautonomen Werkbegriffs	82
3. Deutsches Urheberrechtsgesetz	83
4. Schweizer Urheberrechtsgesetz	84
5. Copyright, Designs and Patents Act 1988	84
a. Verhältnis zum Unionsrecht	84
b. Schutzvoraussetzungen des englischen Rechts	85
II. Schutzzinhaber	86
III. Wahrnehmbare Form	86
1. Unionsautonomer Werkbegriff	86
2. Deutschland	87
3. Schweiz	87
4. England	87
5. Rechtsvergleich	88
IV. Eigene Schöpfung	88
V. Geistigkeit des Werks	89
VI. Individualität oder Originalität	90
1. Begrifflichkeit	90
2. Bestehen eines Gestaltungsspielraums	91
a. Unionsautonomer Werkbegriff	91

b.	Deutschland	91
	(1) Technische Vorgaben	92
	(2) Zweckbedingte Gestaltungen	93
c.	Schweiz	94
d.	England	95
e.	Rechtsvergleich und Stellungnahme	95
	(1) Übereinstimmung mit dem europäischen Werkbegriff	95
	(2) Vergleich der Fallgruppen	95
	(3) Technisch bedingte Gestaltungen	96
	(4) Gebrauchszweck	96
	(5) Gesetzliche Vorgaben	96
3.	Individueller oder origineller Gehalt	97
a.	Unionsautonomer Werkbegriff	97
b.	Deutschland	98
	(1) Begriff der Gestaltungshöhe	98
	(2) Abheben vom Routinemäßigen	99
c.	Schweiz	103
	(1) Theorie der statistischen Einmaligkeit	103
	(2) Rechtsprechung	103
d.	England	104
	(1) Vom Urheber stammend	105
	(2) Qualität	105
e.	Rechtsvergleich	106
	(1) Vergleich der deutschen Auffassung mit dem unionsautonomen Werkbegriff	106
	(2) Vergleich der englischen Auffassung mit dem unionsautonomen Werkbegriff	107
	(3) Vergleich der herkömmlichen Ansätze	108
4.	Höhere Anforderungen an Architekturwerke?	109
a.	Unionsautonomer Werkbegriff	110
b.	Deutschland	110
	(1) Schutzwelle bei anderen Werken	110
	(2) Entwicklung bei Werken der angewandten Kunst	110
	(3) Werke der Baukunst	111
	(a) Vor der <i>Geburtstagszug</i> -Entscheidung	112
	(b) Seit der <i>Geburtstagszug</i> -Entscheidung	113

(4) Notwendigkeit vor dem Hintergrund des unionsautonomen Werkbegriffs	115
c. Schweiz	115
d. England	116
e. Rechtsvergleich und Stellungnahme	117
VII. Subjektive Neuheit	118
1. Unionsautonomer Werkbegriff	119
2. Deutschland	119
3. Schweiz	119
4. England	120
5. Rechtsvergleich und Stellungnahme	120
VIII. Ästhetik	121
1. Unionsautonomer Werkbegriff	121
2. Deutschland	122
3. Schweiz	124
4. England	124
5. Rechtsvergleich und Stellungnahme	125
C. Einordnung der einzelnen Werkstücke	125
I. Tatsächlicher Hintergrund	125
II. Schutzgegenstand	126
1. Revidierte Berner Übereinkunft	126
2. Deutschland	127
a. Allgemeines	127
b. Werkarten des Architekten	127
3. Schweiz	128
a. Allgemeines	128
b. Werkarten des Architekten	128
4. England	129
a. Allgemeines	129
b. Werkarten des Architekten	129
5. Rechtsvergleich	130
a. Allgemeiner Schutzgegenstand	130
b. Werkarten des Architekten	131
III. Schutzentstehung bei Vorstufen	131
1. Kein Ideenschutz	131
2. Erste Verkörperung	132
3. Schutzentstehung durch den Architektenplan	132
a. Erste Verkörperung	132

b. Schutz des Planes ohne Fertigstellung des Baus	133
c. Keine Trennung der Werkstücke	133
(1) Einheitliches Werkschaffen?	134
(a) Analogie zur Miturheberschaft?	134
(b) Analogie zum Computerprogramm?	135
(2) Konsumierendes Urheberrecht	136
4. Schutzentstehung durch das Bauwerk	136
IV. Abgeleiteter Schutz als Bearbeitung	137
1. Voraussetzungen	137
2. Bauwerk als Bearbeitung	138
a. Deutschland und Schweiz	138
b. England	139
c. Rechtsvergleich	140
V. Einordnung der Werkstücke	140
1. Vervielfältigungsstück	140
a. Begriff der Vervielfältigung	140
(1) Deutschland und Schweiz	141
(2) England	141
b. Keine Vervielfältigung durch das erste Werkstück	142
c. Bauwerk als Vervielfältigungsstück	142
(1) Gesetzgebungsgeschichte	142
(a) Deutschland und Schweiz	142
(b) England	143
(2) Subsumtion unter den Vervielfältigungsbegriff	143
(a) Deutschland	143
(b) Schweiz	144
(c) England	145
(3) Keine entgegenstehende Originaleigenschaft	145
(4) Rechtsvergleich und Stellungnahme	145
2. Originalwerkstück	146
a. Definition der Folgerechts-Richtlinie	147
b. Schutzbegründende Werkstücke als Original	149
c. Weitere Werkstücke als Original	149
(1) Original und Vervielfältigung als sich ausschließende Begriffe	149
(a) Wortlaut	150
(b) Gesetzessystematik	150

(2) Bauwerke als originalwerksähnliches Werkstück oder Vororiginal	150
(3) Original als vom Urheber stammendes Werkstück	151
(a) Gesetzssystematik	152
i Deutschland	152
ii Schweiz	152
(b) Besonderheiten bei Bauwerken	153
(4) Rechtsvergleich und Stellungnahme	154
(a) Gesetzssystematik	155
(b) Wortlaut	155
(c) An der Folgerechts-RL orientierte Definition für Architekturwerke	155
d. Originalwerkstücke bei Mitwirkung von anderen	157
(1) Eigenhändigkeit oder Leitung durch den Künstler	158
(2) Jede Beteiligung des Künstlers	158
(3) Zustimmung des Künstlers	159
(4) Stellungnahme	159
 Kapitel 5: Nachbau des Architekturwerkes	 163
A. Gesetzliche Zuweisung des Vervielfältigungsrechts	163
I. Deutschland	163
1. Freie Benutzung, § 24 UrhG a.F.	163
2. Bearbeitungsrecht, § 23 UrhG	164
3. Recht zur Vervielfältigung, § 16 Abs. 1 UrhG	165
II. Schweiz	165
III. England	166
IV. Rechtsvergleich	167
B. Schrankenbestimmungen	167
I. Deutschland	168
II. Schweiz	168
III. England	169
1. Freistellung von Wiederaufbaumaßnahmen	169
2. Eigengebrauch	169
IV. Rechtsvergleich und Zusammenfassung	169

C. Einräumung des Vervielfältigungsrechts	170
I. Übertragbarkeit	170
1. Deutschland	170
2. Schweiz	171
3. England	171
II. Ausdrückliche Einräumung von Nutzungsrechten	172
1. Deutschland	172
2. Schweiz	172
3. England	173
III. Konkludente Einräumung von Nutzungsrechten	173
1. Deutschland	173
a. Auslegungsgrundsätze im Urheberrecht	173
(1) Zweckübertragungstheorie	174
(2) § 44 Abs. 1 UrhG	174
(3) Folgerungen für die Beurteilung der konkludenten Nutzungsrechteeinräumung beim Architektenvertrag	175
b. Nutzungsrechteeinräumung durch den Vollarchitekturvertrag	176
(1) Vertragsinhalt	176
(2) Keine Nutzungsrechteeinräumung	176
(3) Konkludente Nutzungsrechteeinräumung	177
c. Nutzungsrechteeinräumung durch den Teilarchitekturvertrag	178
(1) Entwurfsplanung, Vorplanung	179
(2) Genehmigungsplanung	180
(a) Keine Übertragung von Nutzungsrechten	180
(b) Konkludente Nutzungsrechteeinräumung	181
(c) Berücksichtigung der Erwartungen des Architekten	182
(3) Ausführungsplanung	183
d. Nutzungsrechteeinräumung bei der vorzeitigen Beendigung eines Vollarchitekturvertrags	183
(1) Keine Nutzungsrechteeinräumung	184
(2) Konkludente Nutzungsrechteeinräumung	184
(3) Beurteilung wie beim Teilarchitekturvertrag	185
(4) Orientierung an der Vergütung	185
(5) Beendigungsgrund	186

2. Schweiz	186
a. Auslegungsgrundsätze im Urheberrecht	186
b. Auslegung anhand der SIA-Normen	187
c. Nutzungsrechteübertragung durch den Teilauftrag bei berechtigter Erwartung des Gesamtauftrags	187
d. Nutzungsrechteübertragung bei vorzeitiger Vertragsauflösung	188
3. England	188
a. Lizenzeinräumung bei Zahlung der vereinbarten Vergütung	189
b. Lizenzeinräumung bei Vergütung unterhalb des normalen Lohnniveaus	189
c. Lizenzeinräumung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	190
(1) Maßgeblichkeit der Bezahlung	190
(2) Kündigung der Lizenz aufgrund fehlender Bezahlung	190
4. Rechtsvergleich und Stellungnahme	191
a. Vollarchitekturvertrag	191
(1) Zusammenfassung der Rechtslagen	191
(2) Übertragbarkeit des schweizerischen und englischen Ansatzes	192
(3) Beurteilung nach deutschem Recht	194
b. Teilarchitekturvertrag	195
(1) Zusammenfassung der Rechtslagen	195
(2) Übertragbarkeit des schweizerischen und englischen Ansatzes	196
(3) Beurteilung nach deutschem Recht	196
(a) Vorplanung	196
(b) Genehmigungsplanung	197
(c) Ausführungsplanung	198
c. Vorzeitige Beendigung des Architektenvertrags	198
(1) Vertragszweck	198
(2) Heimfall durch Kündigung	199
(3) Zustimmungspflicht	199
D. Umfang der Nutzungsrechteeinräumung	200
1. Deutschland	200
2. Schweiz	201

3. England	201
4. Rechtsvergleich und Stellungnahme	202
E. Ausdrückliche Vereinbarung im Architektenvertrag	202
I. Einräumung von Nutzungsrechten	203
II. Vorzeitige Beendigung des Vertrags	203
III. Umfang der Nutzungsrechteinräumung	204
Kapitel 6: Veränderungen des Architekturwerkes	205
A. Gesetzlicher Rahmen des Schutzes gegen Veränderung	205
I. Deutschland	205
1. Änderungsrechtliche Vorschriften	205
a. Entstellungsverbot, § 14 UrhG	205
b. Ungeschriebenes Änderungsverbot und § 39 UrhG	206
c. Bearbeitungsrecht, § 23 UrhG	206
2. Verhältnis der änderungsrechtlichen Vorschriften zueinander	206
a. Fehlende Notwendigkeit eines allgemeinen Änderungsverbots	207
b. Abgrenzung von § 39 UrhG und § 14 UrhG	207
3. Gleichrangigkeit der Rechtspositionen	209
II. Schweiz	211
1. Schutz gegen Veränderung	211
a. Umfassender Schutz von Plänen	211
b. Sonderregel für ausgeführte Bauwerke	212
2. Schutz gegen Entstellung	213
3. Offensichtlicher Rechtsmissbrauch	213
4. Teilweise Vorrang des Eigentums	213
III. England	214
1. Schutz vor entstellender Behandlung, Section 80 CDPA	214
2. Entstellung von Architekturwerken	214
3. Weitgehender Vorrang des Eigentums	215
IV. Rechtsvergleich	215
B. Verletzung des Werkintegritätsrechts	216
I. Deutschland	216
1. Schutzzweck des § 14 UrhG	216
a. Schutz des immateriellen Werks	216
b. Beeinträchtigung des immateriellen Werks	217

2. Beeinträchtigung oder Entstellung	220
a. Allgemeines	220
b. Substanzeingriffe in Pläne	221
c. Abändernde Planausführung	221
d. Bauliche Substanzeingriffe	223
e. Mittelbare Eingriffe	223
f. Restaurierung	226
3. Eignung zur Interessengefährdung	227
4. Interessenabwägung	229
a. Schritt 1: Ermittlung und Bewertung des Erhaltungsinteresses	230
(1) Hoher Schöpfungsgrad	230
(2) Umfang der Beeinträchtigung	232
(a) Entstellung	232
(b) Unmittelbare Beeinträchtigung	232
(c) Mittelbare Beeinträchtigung	233
(d) Wahl der für den Architekten mildesten Option	233
(3) Originalwerkstücke	235
(4) Persönliche Bedeutung	235
(5) Öffentliche Wirkung	236
(6) Vorhersehbarkeit der Änderung	237
(a) Zweckdienliche Veränderungen	238
(b) Zweckändernde Veränderungen	239
(c) Kein Gebrauchszweck	239
(7) Zeitpunkt der Beeinträchtigung	240
(8) Besonderheiten bei der Beeinträchtigung von Plänen	241
(9) Entfernung des Hinweises	242
(10) Zusammenfassung	243
b. Schritt 2: Ermittlung und Bewertung des Veränderungsinteresse	243
(1) Änderungen am Gebäude	244
(a) Bestandserhaltung	244
(b) Modernisierungsmaßnahmen	245
(c) Behördliche oder gesetzliche Pflicht	245
(d) Erhalt des bestimmungsgemäßen Zwecks	246
(e) Zweckändernde Maßnahmen	247

(f) Ästhetisch motivierte Änderungen	247
(g) Mildeste Option	249
(2) Änderung von Plänen	249
(3) Andere Grundrechte	249
(a) Finanzielle Erwägungen, Art. 2 Abs. 1 GG	250
(b) Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1, 2 GG	250
(4) Öffentliche Interessen	251
(5) Zusammenfassung	251
c. Schritt 3: Abwägung der widerstreitenden Interessen	252
(1) Keine Pauschalisierungen	252
(2) Gewichtung der Interessen	253
(a) Kaum Überwiegen des Architekteninteresses	254
i Starkes Eigentümerinteresse rechtfertigt keine Entstellungen	254
ii Ästhetische Motivation rechtfertigt keine (erheblichen) Beeinträchtigungen	255
(b) Überwiegen des Eigentümerinteresses bei gleich starken Interessen	255
II. Schweiz	256
1. Schutz gegen Änderungen, Art. 11 Abs. 1 lit. a chURG	256
2. Schutz gegen Entstellungen, Art. 11 Abs. 2 chURG	257
a. Keine Anwendbarkeit bei öffentlich-rechtlicher Anordnung	257
b. Entstellung	257
(1) Direkter Eingriff	258
(2) Indirekter Eingriff	259
c. Persönlichkeitsverletzung	260
(1) Keine Persönlichkeitsverletzung bei fehlender Öffentlichkeit	260
(2) Keine Persönlichkeitsverletzung bei bedürfnisgerechten Maßnahmen	261
(3) Keine Persönlichkeitsverletzung bei Zustimmung zur Änderung	261
(4) Persönlichkeitsverletzung bei ästhetischen Änderungen	261
(5) Persönlichkeitsverletzung bei hoher Individualität	262

(6) Für den Architekten mildere Optionen	262
III. England	263
IV. Rechtsvergleich	264
1. Gesetzliche Ausgangslage	264
2. Vereinbarkeit der Regeln mit der RBÜ	265
3. Unterschiedliche Ergebnisse?	266
a. Anforderungen an die Veränderungshandlung	266
b. Rechtsfolge	267
(1) Veränderungen an Plänen	267
(2) Veränderungen am Bauwerk	268
(3) Urheberfreundliche Bestrebungen	268
4. Bewertung	270
5. Zusammenfassung	272
C. Rechtsschutz gegen Verletzungen der Werkintegrität	274
D. Weitere Rechte des Architekten	274
I. Entfernung des Hinweises auf die Urheberschaft	274
II. Vereinbarungen	275
1. Deutschland	275
2. Schweiz	276
3. England	277
4. Rechtsvergleich	278
Kapitel 7: Vernichtung des Architekturwerkes	279
A. Werkzerstörung als spezielle Urheberrechtsverletzung	279
I. Voraussetzungen des Art. 15 chURG	280
1. Originalwerk	281
2. Zerstörung	281
3. Berechtigtes Urheberinteresse	282
II. Rechtsfolge für Bauwerke	282
B. Zerstörung als Beeinträchtigung der Werkintegrität	283
I. Deutschland	283
1. Beeinträchtigung i.S.v. § 14 UrhG	283
a. Vollständige Zerstörung	283
(1) Ablehnung der Zerstörung als Beeinträchtigung	284
(2) Subsumtion unter § 11 UrhG	285

(3) Zerstörung als Beeinträchtigung i.S.v. § 14 UrhG	286
(a) § 14 UrhG als Anknüpfungspunkt	286
(b) Beeinträchtigung des immateriellen Werks	286
(c) Begriff der Beeinträchtigung, § 14 UrhG	288
(d) Gesetzgebungsgeschichte	290
(e) Nicht-urheberrechtlicher Schutz unzulänglich	290
(f) Einbeziehung grundrechtlicher Wertungen	291
(g) Beschränkung auf Werkoriginale	291
(4) Zwischenergebnis	291
b. Teilvernichtung als Beeinträchtigung i.S.v. § 14 UrhG	292
c. Unterlassene Erhaltung	293
2. Eignung zur Interessengefährdung	293
3. Interessenabwägung	294
a. Schritt 1: Ermittlung und Bewertung des Erhaltungsinteresses	294
(1) Generelle Erwägungen	294
(2) Schöpfungsgrad	295
(3) Umfang der Beeinträchtigung	295
(4) Originalwerkstücke	295
(5) Öffentliche Wirkung	296
(6) Vorhersehbarkeit	297
(7) Zeitablauf	297
b. Schritt 2: Ermittlung und Bewertung des Vernichtungsinteresses	297
(1) Generelle Erwägungen	297
(2) Bautechnische Gründe	298
(3) Behördliche Anordnung	298
(4) Nutzungsänderung	299
(5) Andere Grundrechte	299
(6) Ästhetik	299
(7) Mildere Möglichkeiten	300
(8) Schädigungsabsicht	300
c. Schritt 3: Abwägung der Interessen	300
II. Schweiz	302
III. England	302

IV. Rechtsvergleich	303
1. Vereinbarkeit mit der RBÜ	303
2. Argument der Rechtssicherheit	303
3. Höherer Urheberrechtsschutz	304
a. Einigungsversuch	305
b. Information	306
c. Rückgabe	308
d. Nachbildungsmöglichkeit	310
e. Zusammenfassung	311
C. Rechtsschutz gegen urheberrechtsverletzende Zerstörungen	311
I. Deutschland	311
II. Schweiz	311
III. England	312
D. Vertragliche Vereinbarungen	312
I. Deutschland	312
II. Schweiz	313
Kapitel 8: Ergebnisse	315
I. Die verfassungsrechtliche Einbettung des Interessenkonflikts	315
II. Schutzanforderungen an Architekturwerke	315
III. Bedeutung der Werkstücke	316
IV. Nachbau des Architekturwerkes	316
V. Veränderung des Architekturwerkes	317
VI. Vernichtung des Architekturwerkes	318
Literaturverzeichnis	319

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AC	Appeal Cases
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJP/PJA	Aktuelle Juristische Praxis/Pratique juridique actuelle
All ER	All England Law Reports
AppGer TI	Appellationsgericht Tessin
Art.	Artikel
Auf.	Auflage
BauR	Baurecht – Zeitschrift für das gesamte öffentliche und private Baurecht
BBl.	Bundesblatt
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGer	Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BR/DC	Baurecht/Droit de la construction
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Bus LR	The Business Law Reports
BV	Bundesverfassung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CDPA	Copyright, Designs and Patents Act 1988
Ch	Chancery Division
chURG	Urheberrechtsgesetz der Schweiz
Colum.-VLA JL&Arts	Columbia – VLA Journal of Law & the Arts

Abkürzungsverzeichnis

Constr. Law J.	Construction Law Journal
Constr. Law	Construction Law
CrAppR	Criminal Appeal Reports
DS	Der Sachverständige
ECDR	European Copyright and Design Reports
EIPR	European Intellectual Property Review
ELR	Entertainment Law Review
Entsch.	Entscheid
ER	English Reports
Erw.	Erwägung
ErwGr.	Erwägungsgründe
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWPPC	England and Wales Patents County Court
f./ff.	folgende/fortfolgende
Fn.	Fußnote
FSR	Fleet Street Reports
GA	Generalanwalt
GG	Grundgesetz
GRUR Int	GRURInternational, Journal of European and International IP Law
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz- und Urheberrecht
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report
i.Erg.	im Ergebnis
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
ibr	Immobilien- und Baurecht
IIC	International Review of Intellectual Property and Competition Law
IP Forum	Intellectual Property Forum
IPM	Intellectual Property Magazine

IPQ	Intellectual Property Quarterly
JIPLP	Journal of Intellectual Property Law & Practice
Kap.	Kapitel
KGer	Kantonsgericht
LG	Landgericht
LJPC	Law Journal Reports, Privy Council (1831–1946)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mac CC	MacGillivray, Copyright Cases
Managing IP	Managing Intellectual Property
Mod. L. Rev.	The Modern Law Review
MR-Int	Medien und Recht International
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NSWR	New South Wales Reports (1960–70)
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
OLG	Oberlandesgericht
OR	Obligationenrecht
Oxf. J. Leg. Stud.	Oxford Journal of Legal Studies
QB	Queen's Bench
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft
recht	Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RPC	Reports of Patent, Design and Trade Mark Cases
S.	Seite
Schweizer Inge- nieur und Architekt	Schweizer Ingenieur und Architekt
Schweizerische Bauzeitung	Schweizerische Bauzeitung
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbs- recht/Revue du droit de la propriété intellectuelle, de l'information et de la concurrence

Abkürzungsverzeichnis

SJZ/RSJ	Schweizerische Juristen-Zeitung/Revue Suisse de Jurisprudence
Slg.	Amtliche Sammlung
SLT	Scots Law Times
SMI	Schweizerische Mitteilungen über Immaterialgüterrecht
UFITA	Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft, früher: Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urt.	Urteil
v	versus
v.	vom/von/van
vgl.	vergleiche
WCT	World Copyright Treaty
WLR	Weekly Law Reports
WuM	Wohnungswirtschaft & Mietrecht
z.B.	zum Beispiel
ZBJV/RJB	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins/Revue de la Société des juristes bernois
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZSR/RDS	Zeitschrift für Schweizerisches Recht/Revue de droit suisse
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Kapitel 1: Einführung

„Diese Bauten müssen aber so ausgeführt werden, dass dabei der Festigkeit, Zweckmäßigkeit und Schönheit Rechnung getragen wird.“ – Vitruv (1. Jh. v. Chr.)¹

„Das Schlagwort »das Zweckmäßige ist auch schön« ist nur zur Hälfte wahr. Wann nennen wir ein menschliches Gesicht schön? Die Teile eines jeden Gesichts dienen einem Zweck, aber nur wenn sie vollkommen sind in Form, Farbe und wohlausgewogener Harmonie, verdient das Gesicht den Ehrentitel »schön«. Das gleiche gilt für die Architektur. Nur vollkommene Harmonie in der technischen Zweck-Funktion sowohl wie in den Proportionen der Formen kann Schönheit hervorbringen. Und das macht unsere Aufgabe so vielseitig und kompliziert.“ – Walter Gropius (1955)²

Diese Zitate bedeutender Architekten zeigen, dass die Architektur verschiedene, fast widersprüchliche Ziele verfolgt. Dieses Spannungsverhältnis zwischen der äußeren Form eines Gebäudes und der Funktion oder der Zweckmäßigkeit des Gebäudes ist ein wesentliches Element der Architektur.³ Einerseits verfolgt der Architekt einen künstlerischen, ästhetischen Anspruch.⁴ Das hat die Architektur mit vielen anderen Kunstformen gemein. Andererseits dient die Architektur in den meisten Fällen auch einem gegenständlichen Gebrauchszweck.⁵ Ein Gebäude wird erstellt, um darin zu wohnen, zu arbeiten, einzukaufen, Gottesdienste abzuhalten oder Menschen zu befördern. In Abgrenzung dazu dienen viele andere Kunstformen, wie die Malerei, das Theater oder die Musik nicht notwendigerweise einem von vornherein festgelegtem Gebrauch, sondern dem Genuss und der Unterhaltung. Mit dem

1 Vitruv, *De Architectura Libris Decem*, 1. Jahrhundert v. Chr. Zitiert nach der Übersetzung von Reber, S. 37; ähnlich *Fensterbusch*, S. 45.

2 Gropius, *Architektur*, S. 13 f.

3 Vgl. *Hendrix*, S. 1.

4 Vgl. die Definition der *Encyclopedia Britannica*: <https://www.britannica.com/topic/architecture>, zuletzt geprüft: 05.11.2022; Vitruv, *De Architectura Libris Decem*, 1. Jahrhundert v. Chr. Zitiert nach der Übersetzung von Reber, S. 37; ähnlich *Fensterbusch*, S. 45.

5 Vgl. die Definitionen bei: *Encyclopedia Britannica*: <https://www.britannica.com/topic/architecture>, zuletzt geprüft: 05.11.2022; *Hendrix*, S. 1; Vitruv, *De Architectura Libris Decem*, 1. Jahrhundert v. Chr. Zitiert nach der Übersetzung von Reber, S. 37; ähnlich *Fensterbusch*, S. 45.

Gebrauchszweck des Gebäudes geht einher, dass das Werk des Architekten seinem Einwirkungsbereich entzogen wird. Der Architekt plant und baut – im Vergleich zum Maler oder Dichter – notwendigerweise auf einen Auftrag hin.⁶ Sobald das Gebäude fertig gestellt ist, benutzt der Eigentümer es.

Aufgrund dieser Besonderheiten entstehen für Bauwerke typische Streitigkeiten. Rechtlich ist die Herrschaft über die Funktion eines Gebäudes ein originäres Interesse des Gebäudeeigentümers. Der Architekt hingegen verfolgt häufig das Ziel, nicht nur die Funktion, sondern eben auch die ursprüngliche Form des geplanten und erbauten Gebäudes über die Zeit hinweg zu erhalten und dadurch den künstlerischen Wert seines Schaffens zu bewahren. Die steigende Anzahl an öffentlichkeitswirksamen Prozessen hat den juristischen Diskurs über die Reichweite von Eigentumsrecht und Urheberrecht an Gebäuden verstärkt.⁷ Immer wieder versuchten Architekten in den letzten Jahren die nachträgliche Veränderung oder den Abriss der von ihnen geplanten Gebäude aufzuhalten. Man denke etwa an die Erben des Architekten Bonatz, die verhindern wollten, dass die Bauherren im Bauprojekt Stuttgart 21 die urheberrechtlich geschützte Treppenanlage in der Großen Schalterhalle des ehemaligen Stuttgarter Bahnhofsgebäudes abreißen.⁸ Auch im Rahmen des Bauprojekts des Berliner Hauptbahnhofs wehrten sich die Architekten gegen ihre Auftraggeber. Die Architekten hatten ursprünglich eine aufwändige Kreuzgewölbedecke geplant. Die Auftraggeber verwirklichten das Bauprojekt weitgehend nach den Plänen der Architekten, ersetzten jedoch die Gewölbedecke durch eine Flachdecke nach dem Entwurf eines anderen Architekten.⁹ Ebenso ging der Erbe des Architekten der Marktkirche in Hannover gegen den Austausch eines einfachen Kirchenfensters der gotischen Kirche durch ein zeitgenössisches, mit vielschichtigen Motiven geschmücktes Glasfenster vor.¹⁰

6 Chappell/Dunn, S. 6.

7 Vgl. Neuenfeld, BauR 2011, 180, 180.

8 OLG Stuttgart Urst. v. 06.10.2010 – 4 U 106/10 = ZUM 2011, 173 – Stuttgart 21; <https://www.sueddeutsche.de/politik/gerichtsprozess-um-stuttgart-21-eigentum-schlaegt-urheberrecht-1.1009103>, zuletzt geprüft: 05.11.2022.

9 LG Berlin Urst. v. 28.11.2006 – 16 O 240/05 = GRUR 2007, 964 – Lehrter Hauptbahnhof; <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/hauptbahnhof-berlin-nicht-nach-mehdorns-geschmack-1383443.html>, zuletzt geprüft: 05.11.2022.

10 LG Hannover Urst. v. 14.12.2020 – 18 O 74/19 = GRUR-RR 2021, 72 – Lüpertz-Kirchenfenster; <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/hannover-architekten-erbe-klagt-gegen-schroeder-fenster-fuer-marktkirche-a-1279041.html>, zuletzt geprüft: 05.11.2022.

Die Arbeit zeigt auf, wie die Interessen des Eigentümers, der regelmäßig der Auftraggeber für ein Bauwerk ist, und des Architektenurhebers durch gesetzliche Regelungen, die Rechtsprechung sowie vertragliche Vereinbarungen in Deutschland, der Schweiz und England in Einklang gebracht werden.

Nach einer Einführung in die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen in Kapitel 2, werden in Kapitel 3 und 4 die Rechtsstellungen des Eigentümers und des Architekten näher betrachtet. Ihre Positionen werden in den verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Kontext eingeordnet. In Kapitel 3 werden zunächst die Voraussetzungen und der Umfang des Eigentums am Grundstück und am darauf erstellten Gebäude erläutert. In Kapitel 4 werden die Voraussetzungen für urheberrechtlichen Schutz an Werken der Architektur und das Verhältnis der Werke Plan und Gebäude geklärt. In den darauffolgenden Kapiteln 5 bis 7 werden konkrete Konflikte zwischen Eigentümer und Architekt betrachtet: Inwiefern steht dem Eigentümer ein Recht zur Vervielfältigung des Architekturwerkes zu (Kapitel 5)? Darf der Eigentümer das Werk der Architektur verändern (Kapitel 6)? Darf der Eigentümer ein Architekturwerk vernichten (Kapitel 7)? Schließlich werden die Ergebnisse in Kapitel 8 zusammengetragen.

Kapitel 2: Tatsächliche und rechtliche Grundlagen

A. Rechtsvergleichung

Die Arbeit vergleicht die Lösungen für den Konflikt zwischen Eigentümer und Architekt in Deutschland, der Schweiz und England.

I. Ziel der Rechtsvergleichung

Das wesentliche Ziel der rechtsvergleichenden Arbeit ist es, Kenntnis über verschiedene Rechtsordnungen zu schaffen.¹¹ Der Erkenntnisgewinn über die Lösung des Konflikts zwischen Eigentumsrecht und Urheberrecht beim Architekturwerk in Deutschland, der Schweiz und England ist daher primäres Ziel der vorliegenden Arbeit.

Darin liegt aber nicht ihr abschließender Nutzen. Die Rechtsvergleichung öffnet die Diskussion für unterschiedliche rechtliche und gesetzliche Lösungswege und kann dazu dienen, für das nationale Recht bessere Lösungsansätze zu entwickeln.¹² Die Frage, wie das Eigentum und Urheberrecht an Architekturwerkstücken in Einklang zu bringen sind, setzt notwendigerweise eine Abwägungsentscheidung zwischen den beiden Rechtspositionen voraus. Egal, ob diese in den einzelnen Ländern auf verfassungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher Ebene vorgenommen oder Rechtsprechung und Literatur überlassen wird, stehen die unterschiedlichen Rechtssysteme vor der gleichen Frage. Weil Abwägungsentscheidungen wertungs offen sind, bietet die Rechtsvergleichung die Möglichkeit, Wertungen anderer Rechtssysteme kennenzulernen und argumentative Schlüsse für das deutsche Rechtssystem zu ziehen.¹³

11 *Zweigert/Kötz* § 2 I, S. 14; *Sacco/Rossi*, Erstes Kapitel, Rn. 60, S. 21.

12 *Müller-Chen/Müller/Widmer Lüchinger* in *Comparative Private Law*, Rn. 64.

13 Ebenso: *Riesenkampff*, S. 164.

II. Länderauswahl

Die Wahl der Rechtsordnungen fiel beim vorliegenden Thema auf das Recht Deutschlands, der Schweiz und des Vereinigten Königreichs. Das Urheberrecht ist im Vereinigten Königreich seit dem Copyright Act 1911¹⁴ vom Parlament des Vereinigten Königreichs werkübergreifend in einem Gesetzgebungsakt mit territorialer Geltung im gesamten Vereinigten Königreich kodifiziert.¹⁵ Hinsichtlich des Urheberrechts, das einen Großteil dieser Arbeit ausmacht, bestehen deshalb keine Unterschiede innerhalb des Rechts des Vereinigten Königreichs. Weil aber die angrenzend behandelten Bereiche, etwa das Eigentums- und Schuldrecht innerhalb des Vereinigten Königreichs unterschiedlich geregelt sind,¹⁶ wird in dieser Arbeit das Recht Englands und Wales sprachlich verkürzt als „*englisches*“ Common Law betrachtet.

III. Vergleichbarkeit

Die drei Rechtsordnungen weisen unterschiedliche Entwicklungen und Verständnisse von Recht auf. Sie sind dennoch vergleichbar.

1. Vergleichbare Lebensverhältnisse

Für die Vergleichbarkeit der Rechtssysteme Englands, der Schweiz und Deutschlands spricht zunächst, dass in den betrachteten Ländern vergleichbare Lebensverhältnisse herrschen. Das ergibt sich zum einen aus vergleichbaren tatsächlichen Lebensbedingungen in der Gesellschaft. So werden die drei Länder von den Vereinten Nationen in ihrem jährlichen Bericht über die Entwicklung der Länder der Kategorie „*very high human development*“ zugeordnet.¹⁷ Dabei wird die Entwicklung des Landes anhand der Lebens-

14 Copyright Act, 16.12.1911. Abrufbar unter: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/Geo5/1-2/46/enacted>, zuletzt geprüft: 05.11.2022.

15 Vgl. die territorialen Anwendungsbereiche der seitherigen Gesetze in: Section 1 (1) Copyright Act 1911; Section 31 (1) Copyright Act 1956; Section 157 (1) Copyright Designs and Patents Act 1988.

16 So ist das schottische Recht nicht nur vom Common Law sondern auch vom Civil Law geprägt, *Häcker*, JuS 2014, 872, 873.

17 Die drei Länder sind unter den am höchsten entwickelten 15 Ländern zu finden: Die Schweiz auf Platz 2 mit einem HDI 0.955, Deutschland auf Platz 6 mit einem HDI von 0.947 und das Vereinigte Königreich auf Platz 13 mit einem HDI von 0.932. Abrufbar